



GEMEINDE BIRSFELDEN

13 - 17

Richtlinien
für
Unterstützungs- und
Mitgliedschaftsbeiträge

I. ALLGEMEINES

1. Grundsätze

1.1. Allgemein

- a) Aufgrund der angespannten Finanzlage der Gemeinde werden die Unterstützungs- und Mitgliedschaftsbeiträge per 1.1.2015 auf Null gesetzt.
- b) Die Gemeinde unterstützt Projekte und Organisationen durch die zur Verfügungsstellung von gemeindeeigener Infrastruktur. Die Konditionen werden in den jeweiligen Verordnungen geregelt.^A
- c) Eine finanzielle Unterstützung von Projekten und Organisationen erfolgt nur in Ausnahmefällen und auf Gesuch gemäss Punkt 3 dieser Richtlinie.

1.2. Grundsätze für finanzielle Unterstützung

- a) Eine finanzielle Unterstützung erfolgt in der Regel nur für gemeinnützige, nicht gewinnorientierte, politisch und konfessionell neutrale Organisationen und Projekte.
- b) Einzelpersonen werden grundsätzlich nicht finanziell unterstützt.
- c) Lokale Bedeutung kommt vor regionaler Bedeutung, kommt vor überregionaler Bedeutung, kommt vor nationaler Bedeutung. Internationale Anfragen werden nicht berücksichtigt.
- d) Lagerbeiträge für Schulen werden gemäss GRB 468 vom 16. Juni 1992 geregelt.

1.3. Finanzielle Beiträge über einen längeren Zeitraum

- a) Jährliche Beiträge über einen längeren Zeitraum werden nur in Ausnahmefällen gewährt und müssen ausnahmslos mit einem konkreten Gegenwert verbunden und in einer schriftlichen Leistungsvereinbarung festgehalten werden.
- b) Leistungsvereinbarungen werden in der Regel über einen Zeitraum von zwei bis maximal fünf Jahren abgeschlossen.
- c) Der Gemeinderat entscheidet in jedem Fall über solche Beiträge und deren Leistungsvereinbarungen.

1.4. Beiträge für Jubiläen von Birsfelder Vereinen

- a) Vereinsjubiläen von Birsfelder Vereinen werden wie folgt unterstützt:
 - 25 Jahre = CHF 500.-
 - Bei jedem weiteren Jubiläum nach 25 Jahren = CHF 500.- (also 50, 75, 100 Jahre etc.)
 - Bei der Durchführung von öffentlichen Jubiläumsfeiern können Unterstützungen auch ausserhalb des 25 Jahre-Rhythmus erfolgen. Für eine nachfolgende Unterstützung muss „insgesamt“ der vorgesehen 25-Jahres-Rhythmus wieder eingehalten werden.^A
- b) Jubiläumsbeiträge müssen von den Vereinen aktiv eingefordert werden.

^A Änderung / Ergänzung vom 6. August 2019, GRB Nr. 249

- c) Öffentliche Jubiläumsfeiern werden von Gebühren, die für die Nutzung gemeindeeigener Infrastruktur anfallen können, befreit. Voraussetzung ist die Einreichung einer vollständigen Bewilligungsanfrage mind. 4 Monate vor dem Anlass. Dies betrifft Gebühren für die Reservation der Gemeindelokale („Verordnung betreffend die Benützung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen“), der Sportanlagen („Verordnung betreffend die Benützung der Sportanlage“ und „Verordnung betreffend die Benützung der Sporthalle“) und der Allmend („Allmendverordnung der Gemeinde Birsfelden“).^A

1.5. Grundsätze für Mitgliedschaften

- a) Die Gemeinde geht keine Mitgliedschaften ein.
- b) Ausnahmsweise können Mitgliedschaften bei Berufs-, Branchen und Interessenverbände, etc. eingegangen werden. Voraussetzung ist, dass dadurch ein nachweislicher direkter Nutzen für die Gemeinde entsteht.^B

2. Finanzieller Rahmen und Kompetenzen

- a) Der Gemeinderat legt den finanziellen Rahmen für Mitgliedschaften und Unterstützungsbeiträge im Rahmen des jährlichen Budgets fest.
- b) Über materielle oder finanzielle Unterstützung entscheidet der Gemeinderat.
- c) Mitgliedschaftsbeiträge werden nach Vorprüfung durch die Geschäftsleitung durch den Gemeinderat entschieden.
- d) Über bewilligte Unterstützungs- und Mitgliedschaftsbeiträge wird eine fortlaufende Liste geführt. Der Gemeinderat wird darüber mindestens quartalsweise informiert.

II. BEITRAGSGESUCHE

3. Anforderungen an Gesuche um finanzielle Unterstützung

Gesuche für finanzielle Unterstützung sind bis spätestens 30. September des Vorjahres schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Sie müssen mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- a) Name des Vereins / der Organisation
- b) Kontaktadresse / verantwortliche Ansprechperson
- c) Art der Veranstaltung inkl. Grobkonzept (wo, was, wie lange, etc.) und Begründung für den Antrag (siehe Punkt 1.1.c)
- d) Gesamtbudget und falls vorhanden letzte Abrechnung der Veranstaltung
- e) Aktuelle Jahresrechnung des Vereins (Vereinsvermögen)
- f) Deklaration von Eigenleistungen
- g) Unterstützungsbeiträge Dritter
- h) Höhe und/oder Art der erwarteten Unterstützung
- i) Kontoverbindung

^A Änderung / Ergänzung vom 6. August 2019, GRB Nr. 249

^B Änderung vom 30. Oktober 2018, GRB Nr. 399

III. Schlussbestimmungen

4. Übergangsbestimmung

- a) Für das Jahr 2015 wird eine Übergangslösung festgelegt: Beiträge, welche schon im Vorjahr bewilligt wurden, werden auch für das Jahr 2015 bewilligt. Dies gilt maximal bis zur Erreichung des vorhandenen Budgetbetrages.
- b) In Ausnahmefällen können auch neue Gesuche bewilligt werden. Die Vorgaben der vorliegenden Richtlinien müssen dabei vollständig eingehalten werden.

5. Aufhebung bisheriger Beschlüsse

Sämtliche vorhergehenden Beschlüsse des Gemeinderates zu diesem Themenkreis, insbesondere GRB Nr. 74 vom 8. Februar 1994 (Gemeindebeiträge für Vereinsjubiläen) sowie GRB Nr. 229 vom 8. März 2005 (Beiträge / Kriterien) werden aufgehoben.

6. Rechtsmittel

Gegen Entscheide betreffend Unterstützungs- oder Mitgliedschaftsbeiträge können keine Rechtsmittel ergriffen werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Birsfelden, 10. Februar 2015, GRB Nr. 71 / 30. Oktober 2018, GRB Nr. 399 / 6. August 2019, GRB Nr. 249

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Gemeindevorwalter